

Entsorgung

von Abfällen aus Gewerbebetrieben

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Gewerbeinhaber/in sind Sie daran interessiert, den in Ihrem Betrieb anfallenden Abfall schnell, sauber und kostengünstig zu entsorgen. Darüber hinaus sind Sie verpflichtet, Ihre Abfälle in erster Linie zu vermeiden, in zweiter Linie zu verwerten und die verbleibenden Abfälle zur Beseitigung dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu überlassen. Als Ihr öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger möchten wir Sie hierbei bestmöglich unterstützen. Wir haben die wichtigsten Informationen nachstehend für Sie zusammengefasst.

Sämtliche Regelungen zum Abfallwirtschaftssystem des Landkreises Tübingen sowie auch die Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Tübingen und einen Online-Gebührenrechner finden Sie im Internet unter www.abfall-kreis-tuebingen.de.

Den beigefügten Erklärungsbogen bitten wir in jedem Fall auszufüllen und uns innerhalb von 14 Tagen zurückzusenden.

Allgemeine Informationen zur Entsorgung Ihrer Gewerbeabfälle

Gewerbebetrieb:

Unter dem Begriff „Gewerbebetrieb“ sind alle Einrichtungen und Unternehmen zu verstehen, die nicht private Haushaltungen sind (z. B. Firmen, Büros, Praxen, Gaststätten, Schulen, Vereine etc.).

Restmüllabfuhr:

Restmüll wird im 14-täglichen Rhythmus abgefahren. Bei 660/1.100 Liter Containern kann auch eine wöchentliche Leerung beantragt werden. Durch einen elektronischen Chip an Ihrem Behälter wird die Anzahl der Leerungen registriert. Wird der Restmüllbehälter nicht bei jeder Abfuhr bereitgestellt, haben Sie die Möglichkeit Gebühren zu sparen.

Bei Neuanmeldung oder Ummeldungen wird zunächst eine Abfallgebührenvorauszahlung berechnet (Abschlagszahlung). Darin enthalten ist die - je nach Anmeldungsmonat gegebenenfalls anteilige - Gebühr für 12 Mindestleerungen des Restmüllbehälters (bei wöchentlicher Abfuhr von 24 Mindestleerungen). Stellen Sie den Restmüllbehälter häufiger bereit, wird für jede zusätzliche Leerung eine Gebühr erhoben, die zu Jahresbeginn des Folgejahres abgerechnet wird. Diese Abrechnung bildet dann die Grundlage für die Abschlagszahlung des darauf folgenden Jahres.

Behältererstaussstattung, Abmeldung und Rückgabe:

Die Abfallbehälter werden vom Landkreis gestellt. Sie werden auf Ihren Antrag hin an Ihre Adresse ausgeliefert. Soweit vom Vormieter/Vorbesitzer bereits Abfallbehälter in der gewünschten Anzahl und Größe vorhanden sind, können Sie diese übernehmen. Die Erstaussattung, die Abmeldung und die Rückgabe von Abfallbehältern sind gebührenfrei.

Behältertausch, Änderungen der Behälteranzahl oder Behältergröße:

Der Austausch von defekten Behältern ist grundsätzlich gebührenfrei. Für jede sonstige Änderung der Anzahl oder Größe von Restmüll- oder Bioabfallbehältern wird eine Gebühr erhoben. Diese Gebühr beträgt je Auftragsbearbeitung 25,35 €.

Behälterschloss:

Für die Nachrüstung der Abfallbehälter von 40 Liter bis 240 Liter Füllraum mit Schwerkraftschlössern wird eine Gebühr erhoben. Diese Gebühr beträgt einmalig für die Schlossinstallation 40,00 € pro Behälter.

Behältergemeinschaft:

Ist für Sie alleine ein Behälter zu groß, können Sie sich mit einem/weiteren Gewerbebetrieb/en auf demselben Grundstück zu einer Behältergemeinschaft zusammenschließen. Die Teilnehmer/innen einer Behältergemeinschaft haften bis zum Ausgleich der Schuld als Gesamtschuldner.

Gemischt genutzte Grundstücke (Gewerbe/Haushalt):

Sollen auf einem Grundstück Abfälle aus Haushalten und Gewerbebetrieben entsorgt werden, so ist jeweils mindestens ein Restmüllbehälter bereitzustellen. Fallen in Ihrem Betrieb geringe Mengen Restmüll an und wird dieser nachweislich über vorhandene Hausmüllbehälter entsorgt, so kann der Landkreis Sie auf Antrag von der zusätzlichen Anmeldung eines Gewerbemüllbehälters befreien.

Befreiung von der Bereitstellungspflicht:

Eine Befreiung von der Bereitstellungs- und Entsorgungspflicht können wir nur auf Ihren Antrag erteilen, wenn in Ihrem Betrieb Abfall anfällt, der über unsere Abfallbehälter nicht entsorgt werden kann, oder die Entsorgung über den Landkreis Tübingen persönlich oder sachlich nicht zuzumuten wäre. Für die Befreiung wird eine einmalige Verwaltungsgebühr erhoben. Befreiungen sind stets widerruflich.

Altglas:

Die Containerstandorte für Altglas (kein Flachglas, kein Fenster- und Spiegelglas) entnehmen Sie bitte Ihrem Abfallkalender.

Elektro- und Elektronikgeräte:

Gewerbebetriebe können Elektro- und Elektronikgeräte, soweit die Beschaffenheit und Menge der dort anfallenden Altgeräte mit den in privaten Haushalten anfallenden Geräten vergleichbar ist, kostenlos beim Zweckverband Abfallverwertung (ZAV) in Dußlingen abgeben.

Problemstoffe:

Schadstoffe aus Gewerbe, Handel oder aus Praxen sind der Sonderabfallagentur Baden-Württemberg (www.saa.de) zur Beseitigung anzudienen, sofern Sie diese Abfälle nicht selbst verwerten oder einem privaten Entsorgungsunternehmen zur Entsorgung überlassen.

Verpackungen:

Verpackungen aus Kunststoff, Metall, oder Verbundstoffen können in haushaltsüblichen Mengen (max. 2 m³) über den Gelben Sack entsorgt werden.

Ausschluss:

Die Abholung oder Entsorgung anderer Abfallarten (Sperrmüll, Metallschrott, Holz, Grüngut und Altpapier) ist in der ermäßigten Jahresgebühr für das Gewerbe nicht enthalten. Sofern Sie diese Abfälle nicht selbst verwerten oder einem privaten Entsorgungsunternehmen zur Verwertung überlassen, sind diese Abfälle beim Zweckverband Abfallverwertung in Dußlingen anzuliefern.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Abfallkalender Ihres Betriebsstandorts. Er wird im Dezember an alle Gewerbebetriebe und Haushalte verteilt.

Hinweis:

Gesamtschuldner der Abfallgebühren ist neben demjenigen, der den Abfall (z. B. Pächter) erzeugt, immer auch der jeweilige Grundstückseigentümer.

Welche Abfallgefäße gibt es und was kosten sie?
--

Restmüll für Gewerbebetriebe:

bei 14-täglicher Leerungsmöglichkeit	Behälterjahres- gebühr	Leerungsgebühr (je Leerung)	Gesamtgebühr inkl. 12 Mindestleerungen
40 Liter Restmüllbehälter	0,00 €	2,55 €	30,60 €
60 Liter Restmüllbehälter	0,00 €	3,83 €	45,96 €
120 Liter Restmüllbehälter	0,00 €	7,66 €	91,92 €
240 Liter Restmüllbehälter	0,00 €	15,32 €	183,84 €
660 Liter Restmüllbehälter	0,00 €	42,14 €	505,68 €
1.100 Liter Restmüllbehälter	0,00 €	70,23 €	842,76 €
Bei wöchentlicher Leerungsmöglichkeit			Gesamtgebühr inkl. 24 Mindestleerungen
660 Liter Restmüllcontainer	100,00 €	42,14 €	1.111,36 €
1.100 Liter Restmüllcontainer	100,00 €	70,23 €	1.785,52 €

Bioabfall für Gewerbebetriebe:

Behältervolumen	40 Liter	60 Liter	80 Liter	120 Liter	240 Liter
Jahresgebühr	48,16 €	72,24 €	96,32 €	144,48 €	288,96 €

Die Abfuhr von Bioabfällen erfolgt 14-täglich und in den Sommermonaten von Juni bis September wöchentlich.

Öffnungszeiten und Ansprechpartner

Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Tübingen, Wilhelm-Keil-Str. 50, 72072 Tübingen
 Telefon: 07071 / 207 – 1302 • FAX: 07071 / 207-1399 • Internet: www.abfall-kreis-tuebingen.de

Öffnungszeiten: Montag-Freitag 08:00 – 12:00 Uhr, Donnerstag 13:00 – 16:00 Uhr und nach Vereinbarung

Abfuhr und Gebühren: die entsprechende Durchwahl entnehmen
 Sie bitte dem Abfallkalender 07071 / 207-1320 bis -1326

Reklamationen: 07071 / 207-1313

Abfallberatung: 07071 / 207-1310 bis -1315

Altglas: Firma ALBA, Dußlingen 07072 / 600479-0

Gelber Sack: Firma ALBA, Dußlingen 07072 / 600479-11

Altpapier: Verwerter

Erklärung

zur Entsorgung von Gewerbeabfällen

Landkreis Tübingen
Abfallwirtschaftsbetrieb
Wilhelm-Keil-Str. 50
72072 Tübingen

Firmenname / Geschäftsform

Änderung des Betriebsstandorts:
(bei Neuanmeldung bitte streichen)

Geschäftsinhaber / Geschäftsführer

Straße

Straße des vorherigen Betriebsstandorts

PLZ / Betriebsstandort

PLZ / vorheriger Betriebsstandort

Telefon / Fax

5.0150...
bisheriges Buchungszeichen

Restmüllentsorgung

Ich will/Wir wollen

40 Liter 60 Liter 120 Liter 240 Liter ⇒ maximal 14-tägliche Abfuhr

660 Liter 14-täglich 1100 Liter 14-täglich

660 Liter wöchentlich 1100 Liter wöchentlich

neu bestellen

vom vorherigen Betriebsstandort (im Landkreis Tübingen) weiter nutzen

Behälter-Nummer: _____

Vom vorherigen Benutzer der Geschäftsräume übernehmen

Firmenname, Geschäftsinhaber

Behälter-Nummer

Ab (Datum)

einen Müllbehälter des auf dem Grundstück befindlichen Haushalts gemeinsam nutzen, da im Betrieb innerhalb von 14 Tagen das Restmüllaufkommen weniger als 20 Liter ist.

Behälter-Nummer

einen Müllbehälter mit dem nachstehend genannten Gewerbebetrieb gemeinsam nutzen:

Firmenname, Name und Anschrift des Zahlungspflichtigen des Gemeinschaftsbehälters

Unterschrift des Zahlungspflichtigen des Gemeinschaftsbehälters

5.0150...

Buchungszeichen des Zahlungspflichtigen des Gemeinschaftsbehälters

Der/die Behälter soll/en mit einem Schwerkraftschloss versehen werden (einmalige Gebühr für das Schloss inkl. Installation: 40,00 € pro Behälter)

Restmüll

Bioabfallentsorgung

Ich will/Wir wollen eine 40 Liter 60 Liter 80 Liter 120 Liter 240 Liter Biotonne

- neu bestellen
- vom vorherigen Betriebsstandort (im Landkreis Tübingen) weiter nutzen
Behälter-Nummer: _____
- Vom vorherigen Benutzer der Geschäftsräume übernehmen

Firmenname, Geschäftsinhaber

Behälter-Nummer

Ab (Datum)

- einen Müllbehälter mit dem nachstehend genannten Gewerbebetrieb gemeinsam nutzen:

Firmenname, Name und Anschrift des Zahlungspflichtigen des Gemeinschaftsbehälters

Unterschrift des Zahlungspflichtigen des Gemeinschaftsbehälters

5.0150...

Buchungszeichen des Zahlungspflichtigen des Gemeinschaftsbehälters

- Der/die Behälter soll/en mit einem Schwerkraftschloss versehen werden (einmalige Gebühr für das Schloss inkl. Installation: 40,00 € pro Behälter)
- Ich / Wir benötige(n) keine Biotonne, weil ich / wir selbst kompostiere(n).
Kompostiert wird auf folgendem Grundstück:

genaue Anschrift

Speisereste aus Gaststätten, Kantinen usw. müssen einem Privatentsorger überlassen werden. Insbesondere Speiseabfälle tierischen Ursprungs aus solchen Betrieben dürfen nicht über die kommunale Bioabfallabfuhr entsorgt oder selbst kompostiert werden. Dies gilt nur für Betriebe, in denen täglich mehr als geringe Mengen solcher Abfälle, das heißt mehr als in einem Vier-Personen-Haushalt anfallen.

Alle im Betrieb anfallenden Bioabfälle, einschließlich Schalen von Zitrusfrüchten, Bananen und Speisereste werden selbst kompostiert und nicht in die Restmülltonne gegeben. Der Abfallberatung bzw. autorisierten Kontrollperson des Landratsamtes wird jederzeit auf Verlangen die Eigenkompostierung auf dem bezeichneten Grundstück nachgewiesen.

- Ich / wir benötigen keine Biotonne, da in unserem Betrieb vorwiegend Speisereste anfallen und diese über die Firma _____ entsorgt werden.
- Ich / Wir benötigen keine Biotonne, weil _____
sonstige Gründe

Datenschutz und Informationspflicht nach Art. 13 DSGVO

Der Schutz Ihrer persönlichen Daten ist uns wichtig. Weitere Informationen erhalten Sie unter www.abfallkreis-tuebingen.de/datenschutz oder direkt beim Abfallwirtschaftsbetrieb Tübingen.

Änderungen

Mir ist bekannt, dass ich Änderungen (Betriebsabmeldung, neuer Betriebsstandort, neue Geschäftsform etc.), die nach der Abgabe dieser Erklärung eintreten, unverzüglich dem Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Tübingen mitteilen muss. Die vorstehenden Angaben habe ich nach bestem Wissen und Gewissen gemacht.
Achtung: Bitte teilen Sie uns umgehend mit, wenn Sie Ihren Behälter abmelden wollen! Wird der Behälter nicht abgemeldet, besteht die Gefahr eines Missbrauchs durch Unbefugte. Dadurch entstehende zusätzliche Leerungsgebühren können Ihnen in Rechnung gestellt werden.

Ort, Datum

Unterschrift des Erklärenden